



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Allen burgenländischen Gemeinden einschließlich  
der Freistädte Eisenstadt und Rust  
allen Interessenvertretungen der Gemeinden  
**per Mail**

Eisenstadt, am 18. März 2020  
Sachb.: Mag. Bernhard Ozlsberger  
Tel.: +43 57 600-2340  
Fax: +43 57 600-2775  
E-Mail: [post.a2@bgld.gv.at](mailto:post.a2@bgld.gv.at)

**Zahl: A2/G.ERLASS-10060-25-2020**

**Betreff: Informationsschreiben: „Coronavirus“ – Begräbnisse,  
Beisetzungen und Trauerfeiern**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Sehr geehrte Frau Amtsleiterin, sehr geehrter Herr Amtsleiter!

Aufgrund zahlreicher Anfragen zur Abhaltung von Begräbnissen, Beisetzungen und Trauerfeiern in den Gemeinden wird mitgeteilt:

1. Angesichts der aktuellen Entwicklung ist klar, dass **Begräbnisse und Beisetzungen nicht mehr in der gewohnten Form stattfinden** können. **Trauerfeiern müssen auf den engsten Kreis der Familie beschränkt werden**, auch hier wäre die Regelung einzuhalten, wonach **Gruppen von maximal 5 Personen zusammenstehen** dürfen; der Abstand zu anderen Personen und Gruppen von mindestens 2 Metern ist einzuhalten. Trauergäste, die nicht dem engsten Familienkreis angehören, müssen nach Möglichkeit informiert und instruiert werden, dass sie erst gar nicht versuchen, an der Trauerfeier teilzunehmen.
2. Die Abteilung 2 verweist auf die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 16.03.2020. Demnach ist zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das **Betreten öffentlicher Orte verboten. Leichenhallen und Friedhöfe sind öffentliche Orte**. Zweck des Besuches von Begräbnissen, Beisetzungen und Trauerfeiern ist es, mit anderen – einer **größeren Gruppe** – Abschied von einem Verstorbenen zu nehmen. Gerade die **Gruppenbildung von Personen**, die nicht gemeinsam in einem Haushalt leben, ist aber **unbedingt zu vermeiden**. Ein Tatbestand, wonach der Besuch von Begräbnissen und

Trauerfeiern vom Betretungsverbot von öffentlichen Orten ausgenommen wäre, findet sich in der Verordnung des Bundesministers nicht.

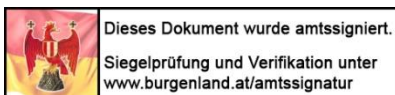
**Wichtig:** Die Regelung für Veranstaltungen, wonach **500 Teilnehmer im Außenbereich** und 100 im Innenbereich zulässig sind, **gilt nicht mehr!**

3. Die Bundesinnung der Bestatter hat an ihre Fachgruppen am 16.03.2020 ein Schreiben gerichtet, worin einige Verhaltensempfehlungen für den Fall formuliert werden, dass **Personen über den engsten Familienkreis hinaus bei der Trauerfeier** erscheinen:
  - a. **Kondolieren ausschließlich durch Kopfnicken/Verneigen** mit Abstand zur Familie
  - b. Weihwasser-Sprengen, Kondolenzbuch, Erde für Trauergäste am Grab dürfen nicht vorhanden sein
  - c. **2 Meter Abstand** zwischen Personen oder Gruppen von Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, halten
  
4. Es wird darauf hingewiesen, dass ein **Zusammenkommen der Trauergäste** (zB Trauergottesdienste, „Leichenschmaus“) auch **auf einen späteren Zeitpunkt verschoben** werden kann. Die Glaubensgemeinschaften haben diesbezüglich ihre Seelsorger in den Gemeinden bereits informiert.

Alle diese Informationen und Empfehlungen beruhen auf dem aktuellen derzeitigen Wissensstand. Selbstverständlich werden die Gemeinden unverzüglich über weitere von der Bundesregierung vorgegebenen Maßnahmen informiert.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:  
Die Abteilungsvorständin  
Mag.<sup>a</sup> Brigitte Novosel



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1  
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail [anbringen@bgl.gv.at](mailto:anbringen@bgl.gv.at)  
[www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>